

**Programm des Landes zur Unterstützung
von Schülerinnen und Schülern in besonderen Notlagen
durch die Gewährung von Zuschüssen
für die Mittagsverpflegung an Ganztagschulen**

Beschl. d. LReg v. 11. 12. 2007 — MK-24.3-81 005/16 —

— VORIS 22410 —

Die LReg hat beschlossen, Schülerinnen und Schüler von Ganztagschulen in besonderen Notlagen im Haushaltsjahr 2008 bei der Mittagsverpflegung zu unterstützen. Schulen in freier Trägerschaft, die analog dem RdErl. vom 16. 3. 2004 (SVBl. S. 219) arbeiten, werden entsprechend den in der **Anlage** abgedruckten Fördergrundsätzen unterstützt.

— Nds. MBl. Nr. ●/2008 S. 1

Anlage

Fördergrundsätze

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt den Trägern von Schulen in freier Trägerschaft, die entsprechend den genehmigten Ganztagschulen nach § 23 NSchG geführt werden, im Jahr 2008, längstens bis zur bedarfsgerechten Anpassung der Regelsätze für die Mittagsverpflegung in den Transferleistungen durch den Bund, eine finanzielle Unterstützung. Damit soll Schülerinnen und Schülern aus Familien, die ihren Lebensunterhalt mittels Transferleistungen bestreiten, die Einnahme eines Mittagessens in der Ganztagschule in freier Trägerschaft ermöglicht werden. Grundlagen dafür sind der Beschl. der LReg vom 11. 12. 2007 und die §§ 23 und 44 LHO.

1.2 Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Leistung des Landes besteht nicht. Über Anträge entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Das Land fördert Ausgaben zu den Kosten einer Mittagsverpflegung an Ganztagschulen in freier Trägerschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die in Nummer 1.1 genannten Träger von Schulen in freier Trägerschaft.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsfähig sind nur solche Ausgaben und Erstattungen an Dritte, die für den Erwerb eines Mittagessens an der Ganztagschule durch den in Nummer 1.1 genannten Personenkreis verwendet werden.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendungshöhe beträgt pro Mittagessen:

5.1.1 für Schülerinnen und Schüler bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 0,74 EUR und

5.1.2 für Schülerinnen und Schüler ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 0,57 EUR

jedoch maximal entsprechend der Höhe der freiwilligen Zuschüsse des Zuwendungsempfängers oder einer privaten Initiative an der jeweiligen Schule.

5.2 Stichtag für die Regelungen in den Nummern 5.1.1 und 5.1.2 ist der 1. 7. 2008.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für den Antrag, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde für Zuwendungen ist die LSchB.

6.3 Anträge sind nach dem Muster der **Anlage** bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.4 Die Auszahlung der Zuwendungsbeträge erfolgt auf der Grundlage des vorgelegten Verwendungsnachweises. Die Auszahlung eines Abschlags ist bei Bedarf unter Berücksichtigung von Nummer 1.4 ANBest-P möglich. Die Beschränkungen der Nummer 1.1 VV zu § 44 LHO sind nicht anzuwenden.

6.5 Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gemäß Nummer 1.3 VV zu § 44 LHO gilt für die in Nummer 1.1 genannten Empfänger ab 1. 1. 2008 als erteilt. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Name und Anschrift des Schulträgers:	
Landesschulbehörde Postfach 21 20 21311 Lüneburg	
Antrag auf Gewährung von Mitteln zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bedürftiger Schülerinnen und Schüler an Schulen in freier Trägerschaft, die als Ganztagschulen analog § 23 NSchG arbeiten ¹⁾	
Kontoverbindung	
Name des Empfängers: _____	
Konto-Nummer: _____	BLZ: _____
Kreditinstitut: _____	
Verwendungszweck: _____	
Für _____ bedürftige Schülerinnen/Schüler an _____ Ganztagschulen wurde ein Zuschuss gewährt (Aufstellung siehe Seite 2).	
Abrechnungszeitraum vom _____ bis _____	
Höhe der für alle bedürftigen Schülerinnen und Schüler an allen Ganztagschulen im Abrechnungszeitraum geleisteten Zuschüsse	
- vom Schulträger	_____ Euro
- von anderen Initiativen	_____ Euro
Summe der von dritter Seite geleisteten Zuschüsse	_____ Euro
Zu erstattender Betrag (max. 50 v. H. des vorstehenden Betrages):	_____ Euro
Ansprechpartner/-in:	
Funktion:	
Telefon-Nummer:	
Ich versichere, dass die o. a. Zuschüsse tatsächlich nur zur Finanzierung der Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler an Ganztagschulen im Bereich des o. g. Schulträgers verwandt wurden, deren Familien ihren Lebensunterhalt mit Mitteln nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten. Der von den Erziehungsberechtigten zu erbringende Eigenanteil entsprechend der Hartz IV-Sätze ist in dem o. a. Zuschuss nicht enthalten.	
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift , Stempel

1) Bedürftig sind Schülerinnen und Schüler, deren Familien ihren Lebensunterhalt mit Mitteln nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten.

Name des Schulträgers:

Für nachfolgend aufgeführte Ganztagschulen, die sich im Bereich des o. g. Schulträgers befinden, werden Mittel des Landes Niedersachsen zur Finanzierung der Mittagsverpflegung bedürftiger Schülerinnen und Schüler beantragt:

Name der Ganztagschule	Schul-Nr.	Anzahl der im o. g. Abrechnungszeitraum an bedürftige Schülerinnen und Schüler bis/nach Vollendung des 14. Lebensjahres ausgegebenen Mittagessen ²⁾	Betrag, der für die in Spalte 3 aufgeführte Anzahl von Mittagessen vom Land erstattet werden soll
- 1 -	- 2 -	- 3 -	- 4 -
		/	

²⁾ Stichtag für die Feststellung des maßgeblichen Lebensalters der Schülerinnen und Schüler ist der 1. 7. 2008.